

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Soziales, Jugend und
Gleichstellung

Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung

Geschäftsführung: Herr Peter Schmidt

Telefon: 06421 201-1462

E-Mail: soziales@marburg-stadt.de

Marburg, 05.06.2018

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung (öffentlich)**
der Stadtverordnetenversammlung am

**Mittwoch, den 13.06.2018, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal Hohe Kante, Barfüßerstraße 50, Eingang Hofstatt, 35037 Marburg**

lade ich Sie hiermit fristgerecht ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.05.2018
- 3 Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN betr.: Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz
Vorlage: VO/6219/2018
 - 3.2 Antrag der Fraktionen von SPD, BfM und CDU betr.: Fehlbelegungsabgabe
Vorlage: VO/6244/2018
 - 3.2.1 Bericht des Magistrats zum Antrag Fraktionen SPD, CDU und BfM betr. Fehlebelegungsabgabe

- 3.3 Antrag der Fraktionen von SPD, BfM und CDU betr.: Große Wohnungsmarkt-
Offensive
Vorlage: VO/6262/2018
- 4 Kenntnisnahmen
- 5 Anwendung des sog. "Schlüssigen Konzept" des Landkreises Marburg-Biedenkopf im
Bereich der Universitätsstadt Marburg
Vorlage: VO/6266/2018
- 6 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roland Böhm
Vorsitzender

Niederschrift

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung (öffentlich) der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.05.2018
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 18:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal Hohe Kante, Barfüßerstraße 50, Eingang Hofstatt, 35037 Marburg

Anwesende Mitglieder

Vorsitz

Herr Roland Böhm - Marburger Linke

reguläre Mitglieder

Frau Bettina Böttcher - SPD ab 17:50 Uhr
Frau Alexandra Klusmann - SPD ab 17:20 Uhr
Frau Erika Lotz-Halilovic - SPD
Herr Ulrich Severin - SPD
Herr Stephan Muth - CDU
Frau Runhild Piper - CDU
Frau Karin Schaffner - CDU Vertretung für: Herrn Winfried Kissel
Frau Dr. Christa Perabo - B90/Die Grünen
Frau Madelaine Stahl - B90/Die Grünen bis 18:00 Uhr, TOP 3
Frau Elisabeth Kula - Marburger Linke
Herr Dr. Hermann Uchtmann - FDP/MBL
Frau Gabriele Mensing - BfM

beratende Mitglieder

Herr Dr. Michael Weber - Piratenpartei

Entschuldigte Mitglieder

reguläre Mitglieder

Herr Winfried Kissel - CDU - entschuldigt -

Magistrat

Oberbürgermeister Herr Dr. Thomas Spies
Stadträtin Frau Dinnebier

Verwaltung

Frau Lambrecht, Frau Meier, Frau Mösbauer, Frau Preisler, Herr Höhn, Herr M Schmidt (Protokoll)

Behindertenbeirat

Frau Mayer

Gäste

Herr Kling-Böhm, Herr Wisker (Presse)

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben, so dass wie vorgeschlagen beraten wird.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.04.2018

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

zu 3 Marburger Ortsrecht - II. Nachtrag zur Kinderbetreuungssatzung und I. Nachtrag zur Kindertagespflegesatzung Vorlage: VO/6223/2018

Oberbürgermeister Herr Dr. Spies erläutert für den Magistrat und Stadträtin Frau Dinnebier ergänzt die Ausführungen.

Frau Dr. Perabo beantragt die Änderung der Vorlage:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. den II. Nachtrag zur Kinderbetreuungssatzung und den I. Nachtrag zur Kindertagespflegesatzung so zu ändern, dass auch die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren gebührenfrei wird. Dies würde der durch den Oberbürgermeister Dr. Spies in der Stadtverordnetenversammlung am 25. August 2017 versprochenen Gebührenfreistellung für Kindergarten- und Krippenkinder entsprechen;

2. die 2016 von einer Mehrheit der Stadtverordneten beschlossenen 2. Erhöhung der Elterngebühren für die Betreuung von Kindern 0 bis 3 Jahren, von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sowie von Schulkindern in Horten ab dem Jahr 2019 für gegenstandslos zu erklären und aufzuheben.

Die Vorlage und die Änderungsfassung werden ausführlich diskutiert und Fragen der Mitglieder beantwortet.

Diesem Protokoll sind Erläuterungen des Jugendhilfeplaners im Fachbereich Kinder, Jugend &

Familie, Herrn Meyer, zu den Zahlen beigefügt, die Berechnungsgrundlage der Gebührenregelung waren.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Änderungsantrag abstimmen:

Die vorgeschlagene Änderung wird mehrheitlich gegen die Stimmen von B 90/Die Grünen und Marburger Linke bei Enthaltung von FDP/MBL abgelehnt.

Der Vorsitzende lässt danach über die ursprüngliche Vorlage abstimmen:

Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen von SPD, CDU und BfM gegen die Stimmen von B 90/Grünen bei Enthaltung von Marburger Linke und FDP/MBL die Annahme der Vorlage.

Frau Dr. Perabo meldet A U S S P R A C H E an.

zu 4 Anträge der Fraktionen

zu 4.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN betr.: Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz Vorlage: VO/6219/2018

Frau Dr. Perabo erläutert den Antrag für die Antrag stellende Fraktion.

Nach kurzer Diskussion des Antrags erklärt Frau Dr. Perabo die Zurückstellung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses.

zu 4.2 Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Integration Geflüchteter in kommunale Verwaltungen Vorlage: VO/6242/2018

Herr Böhm erläutert für die Antrag stellende Fraktion. In der sich daran anschließenden Beratung schlagen mehrere Mitglieder des Ausschusses die Änderung in einen Prüfantrag vor:

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg sucht Kontakt zu ver.di und prüft die Teilnahme am ver.di-Projekt "Gute betriebliche und berufliche Integration von Geflüchteten in kommunalen Betrieben und Verwaltungen" (<https://betriebliche-integration.de/projekt>).

Der Magistrat unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig über den Fortgang des Projekts.

Herr Böhm erklärt für die Antrag stellende Fraktion, die vorgeschlagene Änderung zu übernehmen.

Die so in einen Prüfantrag geänderte Vorlage wird einstimmig zur Annahme empfohlen.

zu 5 Verschiedenes

Herr Schmidt weist die Mitglieder darauf hin, dass der Kreistag beschlossen hat, die Angemessenheit von Unterkunftskosten in der Sozialhilfe ab dem 01.06.2018 auf der Grundlage ei-

nes sog. *Schlüssigen Konzepts* zu beurteilen. Für die kommende Ausschusssitzung im Juni 2018 wird eine entsprechende Vorlage zur Kenntnisnahme angekündigt.

Marburg, 05.06.2018

Roland Böhm
Vorsitzender

Protokoll

Anlage zu TOP 3:

Erläuterungen des Jugendhilfeplaners Herr Meyer zu den Berechnungen der KiTa-Beitragsfreistellung in der Vorlage für den Sozialausschuss am 16. Mai 2018:

Die zu erwartende Erstattung des Landes für die Beitragsfreistellung von bis zu 6 Stunden berechnet sich nach den Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes der in Marburg am 31.12.2018 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder der Geburtsjahrgänge 2013-2015 sowie des halben Jahrgangs 2012. Diese Zahl kann man im Moment nur ungefähr schätzen, die Vorlage geht von durchschnittlich 580 Kindern je Jahrgang aus. Diese Durchschnittszahl basiert auf den im Februar 2018 gemeldeten Kindern dieser Jahrgänge und wird sich bis zum Stichtag 31.12.2018 sicherlich noch geringfügig ändern.

Die deutlich höheren Jahrgänge 2015 – 2017 werden erst zum Stichtag 31.12.2020 vollständig für die Berechnung der Landesmittel 2022 wirksam. Die Prognose bis zu diesem Zeitpunkt ist durch Zu- und Fortzüge in den nächsten zwei Jahren natürlich noch ungenauer als die für 2018. Auf der Basis der aktuellen Kinderzahlen können wir von ungefähr 2.196 Kindern ausgehen, für die wir dann Landesmittel erhalten können. Realistisch bedeutet das, dass die tatsächliche Zahl in zwei Jahren zwischen 2.150 und 2.200 Kindern liegen wird.

Das Land erhöht die monatliche Erstattung von 135,60 € ab 2020 um 2%. Zusammen mit der in den nächsten Jahren steigenden Zahl der Kinder erhöht sich dadurch der zu erwartende Landeszuschuss für den Ersatz der Beitragsbefreiung von rd. 2.6 Mio. € auf rd. 3 Mio. € in 2022. Da dieser Betrag für den Ersatz der Elternbeitragszahlungen von mehr Kindern verwendet wird, ergibt sich die Einsparung jeweils nur um den Betrag, den die Stadt dadurch nicht mehr an Beitragsübernahmen gem. SGB VIII § 90 zahlen muss. Hier setzt die Vorlage als langjährigen Durchschnittswert im KiTa-Bereich 30% an – auch hier kann es natürlich zu jährlichen Schwankungen kommen. Daraus errechnet sich bei 2.6 Mio. € in 2019 eine Ersparnis von 780.000 €, für 2022 von rd. 900.000 €. Das Verteilungsvolumen verändert sich also nur geringfügig bei steigenden Kinderzahlen.

Im Herbst 2016 gab es eine breite Diskussion um eine Beitragsanhebung in der Kinderbetreuung, an der Eltern und insbes. die freien Träger in der AG§78-KiTa beteiligt waren. Die AG§78 hatte seinerzeit einen Vorschlag in den Jugendhilfeausschuss eingebracht, der eine Erhöhung an den Steigerungsraten der Hess. Jugendhilfekommission vorsah: der Mittagsplatz bis 7 Std. sollte danach von 119 € in 2016 auf 150 €, der Ganztagsplatz bis 9 Std. von 139 € auf 177 € angehoben werden, und zwar in zwei Stufen. Diesen Vorschlag hat der JHA am 12. Oktober 2016 zugestimmt. Die StVV ist diesem Vorschlag so gefolgt, dass eine erste Anhebung zum 1.01.2017 (136 € und 158 €, die aktuell geltenden Beiträge) erfolgte und die zweite Stufe der Anhebung in 2019 erfolgen sollte, ohne deren Höhe bereits festzulegen. Für die Berechnung, welche Einnahmen zukünftig durch eine Beitragsbefreiung und –ermäßigung wegfallen und welche Kosten dadurch entstehen, müssen auch Annahmen über die ansonsten zu erwartende Beitragsstruktur gemacht werden. Die Vorlage geht daher von einer Erhöhung in 2019 und – da deren genaue Beträge in der StVV noch nicht beschlossen waren – von dem Beschluss des JHA aus. Da die Berechnung auf einen längerfristigen Bestand der vorgelegten Satzung ausgerichtet ist, bedeutet die dort vorgeschlagene Gestaltung der Beitragsbefreiung auch eine Rücknahme der in 2016 vorgesehenen Beitragserhöhung.

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: VO/6219/2018
	Status: öffentlich
	Datum: 24.04.2018
Antragstellende Fraktion/en: B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN betr.: Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. sich beim Landtag und der Landesregierung Hessen dafür einzusetzen, dass
 - a) noch vor der Landtagswahl im Herbst 2018 ein hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet wird, damit fristgerecht zum 1.1.2020 alle neuen Bestimmungen des BTHG umgesetzt werden können,
 - b) der LWV auf der Grundlage des Lebensabschnittsmodells für die Aufgaben der Eingliederungshilfe für das mittlere Lebensalter und die Nacherwerbszeit / das Alter zuständig wird und die kommunalen Träger für die Phase der Kindheit und Jugend,
 - c) im Hessischen Ausführungsgesetz eine verlässliche und lokal verankerte Kooperation zwischen dem LWV, den jeweiligen Kreisen und Kreis freien Städten, anderen Reha-Trägern und örtlichen Leistungserbringern und Leistungsempfängern gesetzlich vorgesehen ist,
2. sich gegenüber dem Hessischen Städtetag und in Verbindung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf auch gegenüber den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden dafür einzusetzen, dass diese die unter 1 formulierte Position teilen und gegenüber der Landesregierung und dem Landtag aktiv vertreten,
3. in Vorbereitung auf eine solche gesetzliche Regelung im Ausführungsgesetz gemeinsam mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf ein arbeitsfähiges Koordinationsgremium (bei dem möglichst auch schon der LWV beteiligt sein soll, wie auch die Freien Träger der Behindertenhilfe, die Arbeitsverwaltung, die Jugendhilfe, Vertreter der behinderten Menschen usw.) zu initiieren,

- a) das über ausreichende Kompetenzen für die individuelle Beratung und die Leistungsplanung für die im Kreis lebenden Menschen mit Behinderung verfügt,
- b) das Zugang hat zu den Grundlagen für eine sozialräumliche Planung und Koordination der bedarfsorientierten Angebote für selbstbestimmtes Leben und Teilhabe und
- c) so zusammengesetzt ist, dass auch die Übergänge im Lebenslauf, die erforderlichen sozialräumlichen Strukturen der Pflege und die notwendigen Beratungskompetenzen in den Blick genommen werden können.

Begründung:

Nachdem eine Reihe von Kreis freien und Sonderstatus-Städten nicht mehr am Beschluss des Hessischen Städtetags festhalten, wonach die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe nach dem BTHG bei den Kommunen liegen sollte, sondern bereit sind, dem LWV diese Aufgaben im Rahmen des Lebensabschnittmodell zuzuweisen, besteht die Chance, das hessische Ausführungsgesetz noch vor der Wahl zu beschließen. Dies ist umso wichtiger, weil die Umsetzung aller Regelungen des BTHG ab dem 1.1.2020 erfolgen soll, der Zeitraum dafür also inzwischen sehr kurz ist. Außerdem müssen auch rechtzeitig die lokalen Strukturen für die Umsetzung geschaffen/organisiert werden müssen.

Das BTHG ruft viel Kritik hervor, es greife zu kurz und vernachlässige wichtige Maßnahmen. Die öffentliche Diskussion darüber, wie auch die Diskussion in Hessen, ob die Kommunen oder der LWV zuständig sein sollen, haben allerdings dafür gesorgt, dass die Themen, Teilhabe und Eingliederung von behinderten Menschen eine größere öffentliche Aufmerksamkeit bekamen. Diese Aufmerksamkeit sollte genutzt werden, um wenigstens die nach dem BTHG möglichen Maßnahmen für den Aufbau guter Lebensbedingungen vor Ort optimal zu gestalten. Dazu ist neben der geforderten inhaltlichen Gestaltung des hessischen Ausführungsgesetzes auch das von Stadt und Kreis gemeinsam zu schaffende Koordinationsgremium erforderlich, das verantwortlich und arbeitsfähig möglichst gute Lebensbedingungen für behinderte MitbürgerInnen und mit ihnen gestaltet.

Dr. Christa Perabo

Dr. Karsten McGovern

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: VO/6244/2018
	Status: öffentlich
	Datum: 07.05.2018
Antragstellende Fraktion/en:	SPD BfM CDU

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Kenntnisnahme	Öffentlich

Antrag der Fraktionen von SPD, BfM und CDU betr.: Fehlbelegungsabgabe

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten, welche konkreten Auswirkungen die Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe auf den lokalen Wohnungsmarkt hat.

Insbesondere ist von Interesse:

- Wie viele Bescheide sind in der Stadt Marburg seit der Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe an Betroffene ergangen?
- Wie hoch war der personelle Aufwand hierfür in Euro?
- Welche Einnahmen korrespondieren mit diesen Kosten?
- Welchen Zwecken wird/wurden diese Einnahmen konkret zugeführt?
- Wie viele Mietparteien haben nach Erhalt eines Bescheides auf Zahlung der Fehlbelegungsabgabe ihre Mietverhältnisse gekündigt?
- Wie viele Wohnungssuchende mit Wohnberechtigungsschein konnten daraufhin mit sozial gebundenem Wohnraum in Marburg neu versorgt werden?
- Wie beurteilt der Magistrat anhand der Erkenntnisse der oben gegebenen Antworten die Sinnhaftigkeit und den Nutzen der Fehlbelegungsabgabe in Hessen bzw. hier vor Ort in Marburg?
- Hält er das Instrument der Fehlbelegungsabgabe für zielführend zur Beseitigung von Wohnraumangel oder das Mietpreisniveau?
- Welche Auswirkungen auf das Mietergefüge befürchtet der Magistrat, insbesondere im Hinblick auf Segregation und Brennpunktbildung?

Begründung:

Die Fehlbelegungsabgabe ist ein schon seit langem bekanntes und immer wieder mit unterschiedlichen Ergebnissen eingesetztes Instrument zur Steuerung des Wohnraumbedarfs. Zu

unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Szenarien hatte sie Wirkungen – nicht immer die erwünschten.

Aktuell hat die hessische Landesregierung die Fehlbelegungsabgabe zwingend wieder eingeführt, um in besonders in Ballungsbereichen durch Mehreinnahmen Mittel zum Wohnungsbau freizusetzen.

Ob und in welcher Weise dieser Versuch tatsächlich der Schaffung neuer Wohnungen oder doch eher dem unnötigen Aufblasen des Verwaltungsapparates, der Entstehung neuer Probleme und der Zerstörung des sozialen Friedens den Boden bereitet, soll die Beantwortung der obigen Fragen ergeben.

Sonja Sell
Ulrich Severin

Roland Frese
Gabriele Mensing

Dirk Bamberger
Karin Schaffner

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.:	VO/6262/2018
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.05.2018
Antragstellende Fraktion/en:	SPD BfM CDU	

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktionen von SPD, BfM und CDU betr.: Große Wohnungsmarkt-Offensive

Beschlussvorschlag:

Vor dem Hintergrund der hohen Mietpreise und des anhaltenden Drucks auf den (insbesondere innerstädtischen) Wohnungsmarkt wird der Magistrat der Stadt Marburg gebeten, die bereits begonnenen Anstrengungen fortzusetzen und daraus eine Wohnungsmarkt-Offensive zu machen.

Dazu sollen neben allen Akteuren, die bereits am „Runden Tisch preiswerter Wohnraum“ sowie dem „Runden Tisch Barrierefreies Bauen“ teilnehmen, auch alle im hiesigen Neubausektor aktiven größeren Investoren zusammenkommen. Ziel soll dabei sein, den Stand der jeweiligen Projekte miteinander zu kommunizieren und bisher noch ungenutzte Potentiale zu lokalisieren.

In einem zweiten Schritt soll aus diesen Ergebnissen eine gezielte Entwicklung von Baulandpotential und innerstädtischer Nachverdichtung so verzahnt werden, dass zeitnah die folgenden Ziele erreicht werden:

- Die Nachfrage soll möglichst zielführend befriedigt werden. Deshalb ist auch der Mix verschiedener Wohnformen wünschenswert und die weitere Erprobung moderner Wohn-Modelle zu unterstützen.
- Eine ausgewogene soziale Struktur in den jeweiligen Gebieten soll entstehen bzw. gewahrt bleiben. Dazu dient das Instrument der Sozialquote, deren Umsetzung durch entsprechende Gestaltung von städtebaulichen Verträgen gesichert werden soll. Segregation und Bildung von Brennpunkten soll dabei vorgebeugt werden.
- Bereits in den Blick genommene Bereiche werden in ihren Potentialen besser ausgeschöpft und zur Umsetzung gebracht. (siehe VO 5063/2016, 5062/2016). Die vergleichende Untersuchung VO 5574/2017 wird zeitnah vorgelegt und zur Entscheidung gebracht.

- Bereits vorhandene Fördermöglichkeiten von Bund, Land und ggf. EU sind auszuschöpfen. Die für Marburg zuständigen Entscheidungsträger sollen dort die Schaffung weiterer Fördermittel für den Wohnungsmarkt unterstützen und einfordern.
- Die infrastrukturellen Voraussetzungen vor Ort werden von Planungsbeginn an in die Überlegungen einbezogen, um unnötige Wege zu Geschäften, Ärzten, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, etc. möglichst zu vermeiden.
- Stadtteile sollen neue Vitalität erfahren.
- Die verkehrliche Erreichbarkeit für alle Verkehrsarten werden von vornherein mitbedacht – also sowohl das Busliniennetz der Stadtwerke, die Leistungsfähigkeit der (Zubringer-)Straßen, als auch die Topografie hinsichtlich Rad- und Fußgängerverkehr.
- Die klimatischen Randbedingungen (Erhalt von Kaltluftschneisen zur Belüftung der Innenstadtlagen) finden Berücksichtigung.
- Ökologisch wertvolle Biotope werden nicht im Bestand gefährdet.

Ob und in welcher Form Investitionsanreize für Wohnungsmarkt-Akteure nötig werden, um die Schaffung von entsprechend geeignetem Wohnraum zu schaffen, soll sich aus dem Prozess ergeben.

Der Magistrat möge die Stadtverordnetenversammlung sowie betroffene Ortsbeiräte und Stadtteilgemeinden regelmäßig über den Stand der Entwicklung informieren und auch innovative Instrumente der Bürgerbeteiligung in dieser Frage einbeziehen und nutzen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren ist viel neuer Wohnraum in Marburg entstanden. Es wurden bereits umfangreiche Untersuchungen des Ist-Zustandes vorgenommen (INWIS-Studie), woraus sich das Wohnraumversorgungskonzept ergab. Für die Außenstadtteile wurde eine Prioritätenliste für Abrundungssatzungen erstellt und mit der Umsetzung begonnen. Auch die Fraktionen haben diverse Anträge zur Wohnraumentwicklung auf den Weg gebracht, (z. B. VO/5574/2017, 5063/2016, 5062/2016). Nicht zuletzt wurde die Sozialquote eingeführt. Seit Jahren arbeiten auch regelmäßig die Runden Tische zu den Themen „Barrierefreies Bauen“ und „Preiswerter Wohnraum“.

Doch trotz all dieser Bemühungen ist der Druck auf den Wohnungsmarkt nach wie vor groß. Dies zeigt nicht zuletzt die kürzlich vorgestellte Bürgerbefragung deutlich auf, in der das Thema bezahlbarer Wohnraum von den Bürgerinnen und Bürgern als eines der wichtigsten Themenfelder in Marburg benannt wurde.

Die verbleibenden Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums – gerade im Bereich innerstädtischer Nachverdichtung – werden immer geringer und sind oft Gegenstand öffentlicher Debatten. Um die notwendigen Entwicklungen vernünftig zu steuern, Denkblockaden zu beseitigen und auch die damit verbundenen möglichen Konflikte vorausschauend in den Blick zu nehmen braucht es eine gebündelte Runde und eine kontinuierliche Information der Entscheidungsträger und Betroffenen.

Damit Doppelstrukturen und Konkurrenzveranstaltungen vermieden werden, sollen die bereits existierenden Gremien für diese Aufgabe herangezogen werden. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass man Fragestellungen, die sich im Verlauf der Arbeit ergeben mit der Öffentlichkeit bzw. mit den entsprechenden – ebenfalls bereits existierenden – fachlich kompetenten Gremien wie z. B. dem Denkmalbeirat oder dem Gestaltungsbeirat oder anderen berät.

Möglicherweise ist ein Ergebnis der Arbeit, dass es zur Verwirklichung bestimmter Projekte zusätzlicher Anreize bedarf. Darüber sollte dann aber gesondert beraten werden.

**Sonja Sell
Ulrich Severin**

**Roland Frese
Gabriele Mensing**

**Roger Pfalz
Lars Küllmer**

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/6266/2018	
	Status: nichtöffentlich	
	Datum: 25.05.2018	
Dezernat:	I	
Fachdienst:	50 - Soziale Leistungen	
Sachbearbeiter/in:	Schmidt, Peter	
Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Anwendung des sog. "Schlüssigen Konzept" des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Bereich der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt das vom Dienstleister *Empirica* für den Landkreis Marburg-Biedenkopf erstellte „Schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Marburg-Biedenkopf“ zur Kenntnis und stimmt der Anwendung der ermittelten Werte zur sozialhilferechtlichen Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten nach § 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Bereich der Universitätsstadt Marburg ab dem 01.06.2018 zu.

Dem Ausschuss für Soziales, Jugend & Gleichstellung sowie der Stadtverordnetenversammlung wird dieser Beschluss zur Kenntnis gegeben. _

Sachverhalt:

Nach § 35 SGB XII werden zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts durch Sozialhilfe bei der Bemessung des individuellen Bedarfs angemessene Unterkunftskosten berücksichtigt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht ist die Angemessenheit unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten durch ein sog. „Schlüssiges Konzept“ empirisch herzuleiten. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf als zuständiger örtlicher Sozialhilfeträger hat nach Beschluss des Kreistags und nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung den Dienstleister *Empirica* entsprechend beauftragt und nach Fertigstellung in der Kreistagssitzung vom 04.05.2018 die Anwendung in seinem Zuständigkeitsbereich mit großer Mehrheit beschlossen. Die Zuständigkeit erstreckt sich im Rahmen der Delegation der Sozialhilfe auf die Universitätsstadt Marburg und das vorgelegte Konzept beinhaltet die empirischen Marburger Daten.

Für den Bereich der Universitätsstadt Marburg ergeben sich in Bezug auf die sozialhilferechtliche Angemessenheit von Unterkunftskosten folgende Werte:

Haushaltsgröße	Maximale Wohnfläche	Maximale Grundmiete
Ein-Personen-Haushalt	50 m ²	370,00 €
Zwei-Personen-Haushalt	60 m ²	400,00 €
Drei-Personen-Haushalt	75 m ²	480,00 €
Vier-Personen-Haushalt	87 m ²	600,00 €
Fünf-Personen-Haushalt	99 m ²	700,00 €
pro weiterem Haushaltsmitglied	+ 12 m ²	+ 85,00 €

Die maximale Wohnfläche der mittleren Spalte leitet sich aus dem Wohnraumförderungsgesetz ab. Die maximale monatliche Grundmiete ist das empirische Ergebnis der Empirica-Auswertung der tatsächlichen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarkts auf dem Gebiet der Universitätsstadt Marburg bezogen auf die Haushalts- bzw. Wohnraumgrößen.

Zur Veranschaulichung am Beispiel des Ein-Personen-Haushalts: Bei Anmietung einer 50 m² großen Wohnung wäre eine Grundmiete von 7,40 € pro m² (370,00 € / 50 m²) sozialhilferechtlich angemessen. Die zurzeit exemplarisch durch die GWH in Marburg fertig gestellten Neubau-Sozialwohnungen werden zu einer Grundmiete von 7,25 € pro m² vermietet. Die Anmietung einer solche Neubau-Sozialwohnung ist über die Angemessenheitsbestimmung auf der Grundlage des Schlüssigen Konzepts abgedeckt.

Zusätzlich zur angemessenen monatlichen Grundmiete werden die monatlichen, umlagefähigen kalten Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung berücksichtigt und kalkuliert. Der Dienstleister Empirica hat auch hierzu empirische Erhebungen für den Bereich der Universitätsstadt Marburg vorgenommen, die Bestandteil des Schlüssigen Konzepts sind. Zusätzlich zur Grundmiete werden daher monatlich kalte Betriebskosten im nachfolgenden Umfang als angemessen berücksichtigt:

Haushaltsgröße	Maximale Wohnfläche	Maximale kalte Betriebskosten
Ein-Personen-Haushalt	50 m ²	170,00 €
Zwei-Personen-Haushalt	60 m ²	210,00 €
Drei-Personen-Haushalt	75 m ²	260,00 €
Vier-Personen-Haushalt	87 m ²	320,00 €
Fünf-Personen-Haushalt	99 m ²	330,00 €
pro weiterem Haushaltsmitglied	+ 12 m ²	+ 40,00 €

Zur Veranschaulichung am Beispiel eines Ein-Personen-Haushalts: Bis zu einem Betrag in Höhe von 170,00 € monatlich sind die vermietetseits umgelegten Betriebskosten angemessen. Zusammen mit der Grundmiete aus der ersten Tabelle ergibt sich eine angemessene Kaltmiete von max. 540,00 € (370,00 € Grundmiete + 170,00 € kalte Betriebskosten). Dadurch wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass Betriebskosten im Bestandswohnraum am unteren Wohnungsstandard auch bei älterer Bausubstanz und bei Sanierungsrückstand in Bezug auf energetische Instandsetzung als angemessen gelten.

Als Anreiz empfiehlt Empirica bei energetisch sanierten oder errichteten Wohnraum eine Erhöhung der Grundmiete um einen sogenannten *Klimabonusbetrag*:

Haushaltsgröße	Grundmietenzuschlag (mtl.) nach Energieart		
	Erdgas	Heizöl	Fernwärme und andere Energieträger
	97 kWh Grenzwert nach Energieausweis	108 kWh Grenzwert nach Energieausweis	87 kWh Grenzwert nach Energieausweis

Ein-Personen-Haushalt	50,00 €	35,00 €	55,00 €
Zwei-Personen-Haushalt	60,00 €	45,00 €	70,00 €
Drei-Personen-Haushalt	70,00 €	55,00 €	85,00 €
Vier-Personen-Haushalt	80,00 €	60,00 €	95,00 €
Fünf-Personen-Haushalt	90,00 €	70,00 €	110,00 €
Jede weitere Person	+ 15,00 €	+ 15,00 €	+20,00 €

Um auch zukünftig auf der Grundlage des sog. Schlüssigen Konzepts anhand aktualisierter Daten der Wohnungsmarktentwicklung für die sozialhilferechtliche Angemessenheitsbestimmung von Unterkunftskosten Rechnung zu tragen, werden die erhobenen Daten in einem Intervall von zwei Jahren fortgeschrieben.

Die empirische Verlässlichkeit der erhobenen Daten unterliegt der Überprüfung durch die Sozialgerichtsbarkeit.

Zur Vollständigkeit der Information wird mitgeteilt, dass die sozialhilferechtliche Angemessenheit von Heizkosten sich nach dem jährlich aktualisierten Bundesweiten Heizspiegel bestimmt.

Für Leistungsberechtigte, die vor dem 01.06.2018 eine Wohnung auf der Grundlage früherer Methoden zur sozialhilferechtlichen Angemessenheitsbestimmung bezogen haben, gelten bis zu einem zukünftig ggf. notwendigen Wohnungswechsel aus anderen Gründen die früheren Angemessenheitsgrenzen fort.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister
der Universitätsstadt Marburg

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Universitätsstadt Marburg: keine, da die Unterkunftskosten als Sozialhilfeausgaben vom Landkreis Marburg-Biedenkopf als zuständigem örtlichem Sozialhilfeträger bzw. in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Bund getragen werden. Die Kosten für die Erstellung und Fortschreibung des Konzepts trägt der Landkreis.

Anlagen: Schlüssiges Konzept, Erstauswertung 2017_